Stadt Braunschweig	TOP	
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Stadtplanung und Umweltschutz	14620/11	24.10.2011
61.12-B		

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung				Besc	hluss	
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	08.11.2011	Χ					

Beteiligte Fachbereiche /	Beteiligung	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vor-
Referate / Abteilungen	des Referates 0140		schlag/Anreg.d.StBzR
	Ja X Nein	Ja X_Nein	Ja X_Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Veränderungsssperre für den Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 244

Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Löwenwall, Klint und John-F.-Kennedy-Platz im Osten, Augusttorwall, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und im Westen durch den Neustadtmühlengraben

"Beschlussvorschlag unverändert."

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes IN 244 beschlossen. Planerisches Ziel des Bebauungsplanes IN 244 ist die zukünftige Steuerung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen in der Innenstadt. Dazu ist beabsichtigt, bestehende rechtskräftige Bebauungspläne bei Bedarf zu ändern bzw. unbeplante Innenbereiche im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB durch einen einfachen Bebauungsplan zu überplanen.

Zur Sicherung der angestrebten Ziele soll für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen werden.

In der dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan IN 244 wurde im § 3 der Halbsatz ",soweit es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten handelt," eingeschoben.

Dieser Einschub ist erforderlich, weil § 3 in der bisherigen und mit der Ursprungsvorlage versandten Fassung bewirken würde, dass alle Bau-Vorhaben im gesamten Geltungsbereich des IN 244 nur noch über die Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden könnten.

Durch den Zusatz im § 3 wird die Veränderungssperre – wie beabsichtigt – allein auf die weitere Entwicklung von Vergnügungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches beschränkt und sichert so die mit dem Bebauungsplan IN 244 verfolgten städtebaulichen Ziele.

Die Verwaltung empfiehlt, den in der Anlage zu dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Satzungstext mit der markierten Änderung des § 3 zu beschließen.

I.V.

gez.

Sommer

Anlage: Geänderte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre